



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2009

33. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 4. November 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 17. November 2009

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum vom 18. November 2009

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2009 vom 26. Oktober 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 16. November 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Alfstedt vom 20. Oktober 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen vom 5. November 2009

Satzung vom 26.02.2002 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 29. Oktober 2009

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 30. Oktober 2009

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Herr Cord Drewes, Bahnhofstraße 6, 27412 Breddorf hat am 04.06.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Schweinemaststalles (1824 Mastplätze) und eines Güllebehälters (1669 m<sup>3</sup> Güllelager) nach § 4 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Breddorf, Außenbereich/Hanstedt 11 (Gemarkung: Hanstedt, Flur: 11, Flurstück: 17).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 04.11.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Joachim Dehnke hat am 06.10.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort befindet sich in der Gemarkung Schwitschen, Flur 6, Flurstück 227/10.

Gemäß § 119 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

### **Breitbandversorgung im ländlichen Raum**

#### **Landkreis Rotenburg (Wümme)**

#### **Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreis Rotenburg (Wümme)**

##### **1. Kommunale Gebietskörperschaft**

###### **1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Stabsstelle Kreisentwicklung  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Telefon: 04261/983-2850  
Email: gerd.hachmoeller@lk-row.de

###### **1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Bereiche im Landkreis Rotenburg (Wümme).

##### **2. Gegenstand der Dienstleistung**

###### **2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Eine Bestandserhebung zur Breitbanderschließung im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2008 hat eine fast flächendeckende Unterversorgung des Kreisgebietes mit schnellen Internetanschlüssen zu Tage gebracht. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden die wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Verbesserung der Breitbandanbindung untersucht. Da auf dieser Basis nun eine Projektumsetzung angestrebt wird,

bittet der Landkreis Rotenburg (Wümme) um die Einreichung von Interessenbekundungen zur kurzfristigen Schließung der bestehenden Lücken mit Breitbandanschlüssen, sowie der mittelfristigen Ertüchtigung der bereits vorhandenen Anschlüsse im Sinne der Breitbandstrategie der Bundesregierung.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG:

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Es handelt sich um freiwillige Angaben, die für beide Seiten in einem späteren Verfahren nicht verbindlich sind. Eine Karte in digitaler Form zur Lage der Ortschaften und Siedlungsbereiche sowie der unzureichend erschlossenen Bereiche ist auf der Internetstartseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) zu finden. Die Karte kann auch per CD unter o.a. Adresse angefordert werden.

## **2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung**

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreis Rotenburg (Wümme) als Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter von Breitbandzugängen.

In Anlehnung die Richtlinien zur Breitbandförderung des Land Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung ist im ersten Erschließungsschritt eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s (möglichst symmetrisch) zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortschaften insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht mit Ausnahme der Ortschaften der im Rahmen des KP II bewilligten Maßnahmen. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert (Entwicklung hin zu Next-Generation-Access Netzen, NGA).

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u.a. Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. In diesem Zusammenhang sollten die Möglichkeiten der Bereitstellung eines „Open Access“-Netzes erläutert werden. Es werden ausdrücklich auch alternative Vorschläge begrüßt, welche eine vorhandene Wirtschaftlichkeitslücke nicht nur durch rein monetären Unterstützung schließen, sondern z.B. auch organisatorische Aspekte einer Erschließung berücksichtigen (bspw. Trennung von Netzbesitz- und Netzbetrieb, PPP-Modelle, etc.). Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des mittelfristig angestrebten Ausbaus zum NGA-Netz von Bedeutung.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben daher darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

## **3. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Weitere Informationen können auf Anforderung bereitgestellt werden. Die Verwendung der Karte mit der Bedarfssituation ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

## **4. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

17. Dezember 2009

Rotenburg (Wümme), den 18. November 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 26.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			3.834.900	3.834.900
die Ausgaben			3.834.900	3.834.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	754.900		605.300	1.360.200
die Ausgaben	754.900		605.300	1.360.200

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0,00 Euro um 34.000,00 Euro erhöht und damit auf 34.000,00 Euro neu festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag i.H.v. 200.000,00 Euro nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Oerel, 26.10.2009

Samtgemeinde Geestequelle  
Kück (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/080 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle während der Dienststunden öffentlich aus.

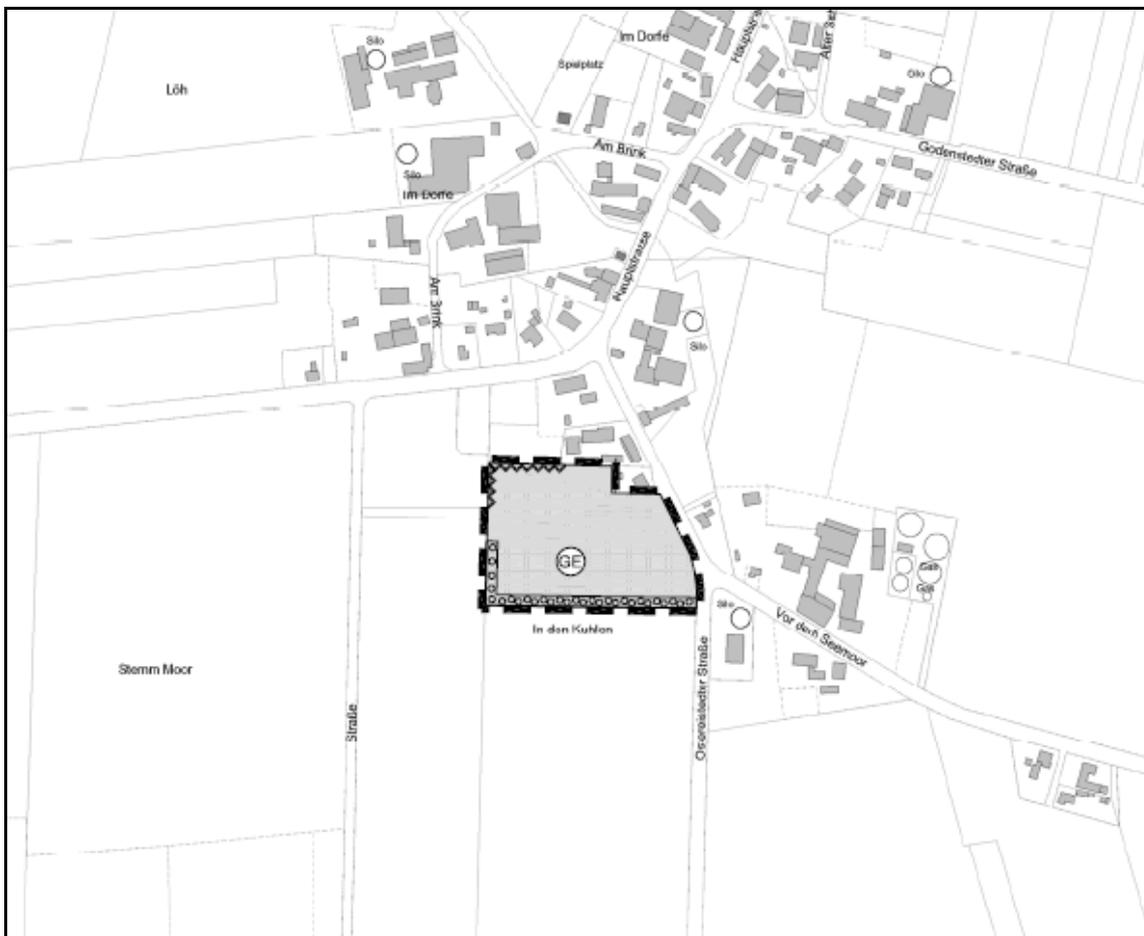
Oerel, den 30. November 2009

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 10.11.2009 (Az.: 63 – 61 72 60/94) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 26.08.2009 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine „Gewerbliche Baufläche“ in der Gemarkung Rockstedt dargestellt.



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 16.11.2009

Samtgemeinde Selsingen  
Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Alfstedt**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 20. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Alfstedt in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.1995 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6**

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H..“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alfstedt, den 20. Oktober 2009

Gemeinde Alfstedt  
Buck (L.S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

---

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 14.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen vom 13.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.02.2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 a) wird der Betrag von 310,00 € durch den Betrag von 400,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 b) wird der Betrag von 80,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 c) wird der Betrag von 40,00 € durch den Betrag von 50,00 € ersetzt.
5. In § 4 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 260,00 € durch den Betrag von 1.200,00 € ersetzt.
7. In § 7 a) wird der Betrag von 32,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt.
8. In § 7 b) wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Anderlingen, 05.11.2009

Gemeinde Anderlingen  
Barth  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

**Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede  
vom 26.02.2002**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 26.02.2002, hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen auf die Gemeinde entfallende Anteil von 25 v.H. am beitragsfähigen Aufwand wird für die Straßenbaumaßnahme „Vieffak“ auf 60 v.H. geändert und festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchwalsede, 29.10.2009

Gemeinde Kirchwalsede  
Lütjens (L.S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Westerwalsede**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 29.01.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „1.533,88 €“ durch den Betrag „2.000 €“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird die Anschrift des Bürgermeistersitzes von „Dorfstraße 4“ in „Dorfstraße 7“ geändert.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aushangkästen befinden sich im Ortsteil Westerwalsede an der Ortstafel „Ortsmitte“ sowie an der Bahnhofstraße/Ecke Ringstraße“ und im Ortsteil Süderwalsede an der Ortstafel „Hauptstraße“ sowie am Feuerwehrhaus „Im Dorf“.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Westerwalsede, 30.10.2009

Gemeinde Westerwalsede  
Hestermann (L.S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.